



**II-2849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/437-XI/A/1a/87

wien,

*KELAG 88*

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

1216 IAB

1988 -01- 20

zu 1251 J

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1251/J betreffend Bekanntgabe von Bescheiden, welche die Abgeordneten Haupt, Dr. Haider, Huber, Dr. Stix und Kollegen am 27. November 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Für die KELAG gelten derzeit die durch Bescheid des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Juli 1986 mit 23. September 1986 genehmigten Allgemeinen Tarife. Für die Anschlußpreise ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, Zl. 36.894/10-III/7/86 vom 7.10.1986, maßgebend (verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 236 vom 9.10.1986), auf Grund welcher per 1. Juli 1987 eine Erhöhung der alten Sätze um 1,8 % stattfand.

. /2

- 2 -

Die Regelung der Strompreise und der Preise der für die Versorgung mit elektrischer Energie in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen (Anschlußpreise) erfolgt auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBI. Nr. 265. Das Preisgesetz bestimmt, daß die Preise volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen und stellt fest, daß Preise und Entgelte im Sinne dieses Bundesgesetzes dann volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

Zur Überprüfung von Strompreisanträgen ist eine Preiskommission berufen, in der zur Wahrung der Konsumenteninteressen unter anderem auch Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages vertreten sind.

Die aktuellen Strompreise und Anschlußgebühren der KELAG wurden unter strenger Beachtung des Preisgesetzes bestimmt und resultieren aus einem sowohl mit dem antragsstellenden EVU wie mit den durch die o.a. Kammern repräsentierten Konsumentenvertretern hergestellten Einvernehmen.

Ich muß daher von der Annahme ausgehen, daß auf Grund der Prüfung der Anträge und einer zwischen Erzeuger- und Verbraucherseite einvernehmlich festgelegten Preishöhe, deren volkswirtschaftliche Rechtfertigung gegeben ist.

Zu den Punkten 2,3 und 4 der Anfrage:

Der Inhalt der an die KELAG ergangenen Bescheide betrifft die Festsetzung der Preise für die Lieferung elektrischer Energie und der Anschlußpreise sowie die Vorschreibung der erforderlichen Auflagen. Eine detaillierte Wiedergabe

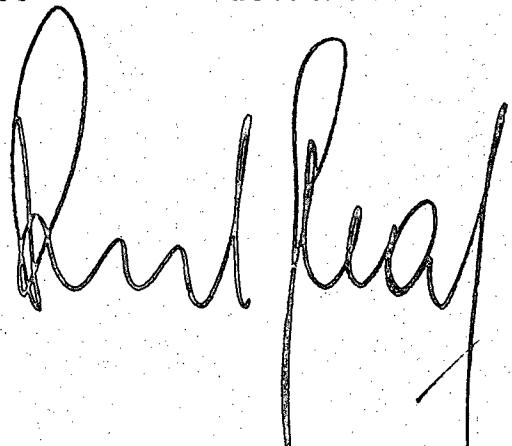
- 3 -

der Bescheide ist mit Rücksicht auf den umfangreichen Inhalt derselben nicht möglich. Es werden daher statt dessen Kopien aller in dem in der Anfrage genannten Zeitraum erlassenen Bescheide angeschlossen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Bescheide:

Bescheid vom	Zahl	gültig ab
26. 2.1976	36.913/1 - III-7/76	1.3.1976
- " -	36.913/3 - III-7/76	- " -
30.12.1976	36.913/9 - III-7/76	1.1.1977
- " -	36.913/10 - III-7/76	- " -
30. 6.1977	36.913/7 - III-7/77	1.7.1977
31. 3.1978	36.913/4 - III-7/78	1.4.1978
- " -	36.913/3 - III-7/78	- " -
25. 6.1979	36.913/1 - III-7/79	1.7.1979
30. 6.1980	36.913/1 - III-7/80	1.7.1980
12.12.1980	36.913/4 - III-7/80	1.1.1981
16. 1.1981	36.913/1 - III-7/81	1.7.1980
30.12.1981	36.913/10 - III-7/81	1.1.1982
25. 3.1985	36.913/2 - III-7/85	1.4.1985
28. 7.1986	36.913/15 - III-7/86	1.8.1986
24. 7.1986	36.913/14 - III-7/86	23.9.1986

Beilagen



Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf; je ein Exemplar wurde dem Anfragesteller sowie den Klubs zur Verfügung gestellt.